

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 3. 7. 2006

Im Zuge der von den Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee beschlossenen Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe – gKU – nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet, aufgrund von Art 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 41 b des Bayer. Wassergesetzes folgende Entwässerungssatzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die AWA-Ammersee betreiben zur Beseitigung des Schmutzwassers und begrenzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) des Niederschlagswassers eine öffentliche Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der vorgenannten Gemeinden, ausgenommen für die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach der Gemeinde Wielenbach.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungseinrichtung bestimmen die AWA-Ammersee.
- (3) Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Schmutzwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Niederschlagswasser	ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließt.
Fremdwasser	ist Grund-, Quell- und Drainagewasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle oder Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Rückhaltebecken, Pumpwerke.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Schmutzwasser und begrenzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) von Niederschlagswasser bestimmt.

Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Schmutz- und Niederschlagswassers (§ 4 Abs. 1 Satz 2) einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht kurz nach der Grenze des anzuschließenden Grundstücks bzw., wenn sich der Kanal innerhalb des Grundstücks befindet, bis zum ersten privaten Kontrollschacht.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Schmutz- und begrenzten Niederschlagswassers (§ 4 Abs. 1 Satz 2) dienen, einschließlich der erforderlichen Kontrollschächte.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das Schmutzwasser und – soweit vom Zweckverband zur Abwasserentsorgung Ammersee-Ost anlässlich der Planfreigabe (§10 Abs. 2) bis zum Jahr 2005 genehmigt – im Bereich von Mischwasserkanälen auch das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmen die AWA-Ammersee.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - b) solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die AWA-Ammersee können den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die AWA-Ammersee innerhalb der von diesen gesetzten Frist herzustellen.

- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der AWA-Ammersee die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den AWA-Ammersee einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so können die AWA-Ammersee durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert, erweitert und unterhalten; die §§ 9 Abs. 6 und 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) a) Die AWA-Ammersee bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmen auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- b) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
- c) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht beeinträchtigt wird, können die AWA-Ammersee für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss zulassen, auch wenn diese selbstständig genutzt werden.
- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet; es bedarf jedoch im Einzelfall des Einverständnisses mit der betreffenden Gemeinde.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Schmutzwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist an ihrem Ende und da-

rüber hinaus nach den technischen Erfordernissen des Einzelfalles, bei Beachtung der Aussagen in den Merkblättern und Typenplänen der AWA-Ammersee (§ 10 Abs. 1 vorletzter Satz), mit Kontrollschächten auszustatten. Diese Schächte sind mindestens in DN 1000 auszuführen und vom Grundstückseigentümer stets zugänglich freizuhalten; sie haben offene Gerinne, Steigeisen, Kotten und BEGU-Abdeckungen aufzuweisen. Die AWA-Ammersee können verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zu den Kontrollschächten ein Messschacht zu erstellen ist.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle oder erfolgt die Erschließung des Grundstücks durch einen anderen, als einen freispiegeligen Kanal, so können die AWA-Ammersee vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage oder sonstigen maschinellen Einrichtung zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage bzw. Einrichtung eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt, erweitert oder geändert wird, sind den AWA-Ammersee folgende Unterlagen in zweifacher Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- Die Unterlagen haben den bei den AWA-Ammersee aufliegenden Merkblättern und Typenplänen zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die AWA-Ammersee prüfen, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die AWA-Ammersee schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzen die AWA-Ammersee dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AWA-Ammersee begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können die AWA-Ammersee Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben den AWA-Ammersee den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Erweiterns, des Erneuerns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.
- (2) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Überprüfungen erfolgen nach Rückverfüllung des Rohrgrabens.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Dichtheit der Leitungen und der übrigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse durch Dichtheitsprüfungen gemäß EN 1610 und EN 752 und dem ATV-Arbeitsblatt A 139 nachzuweisen, die von den AWA-Ammersee abnehmen zu lassen sind. Das Einrichten dieser Dichtheitsprüfungen ist den AWA-Ammersee einen Tag vorher anzuzeigen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist den AWA-Ammersee zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (6) Die AWA-Ammersee können verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Diese Inbetriebnahme darf in jedem Fall erst nach vorausgegangener Abnahme der Dichtheitsprüfung lt. Absatz 3 erfolgen.
- (7) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die AWA-Ammersee befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) Die AWA-Ammersee sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und zu untersuchen sowie Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die AWA-Ammersee diese nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der AWA-Ammersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit Zugang zu den Grundstücken, Gebäuden und allen Anlageteilen im erforderlichen Umfang zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist den AWA-Ammersee eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die AWA-Ammersee können darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der den AWA-Ammersee das Überprüfen der Leitungen mit technischen Hilfsmitteln, wie TV-Kameras und Spülschläuchen, ermöglicht (durch Ergänzung der Leitungen um Kontrollschächte DN 1000 mit offenen Gerinnen, Steigeisen, Konen- und BEGU-Abdeckungen in der erforderlichen Stückzahl) und Störungen anderer Einleiter sowie Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, können die AWA-Ammersee den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich den AWA-Ammersee anzuzeigen und festgestellte Störungen und Schäden umgehend zu beheben (§ 8 Abs. 1).
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Schmutzwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen (nicht Sickerschächte) sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Für Mischwasserkanäle gilt die Einschränkung im § 4 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmen die AWA-Ammersee.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, Lösemittel
 5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund-, Quell- und Drainagewasser
 7. feste Stoffe, auch in zerklüfteter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärtsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen der AWA-Ammersee zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die AWA-Ammersee in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen haben;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 09. 12. 1990 (GVBl S. 586) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die AWA-Ammersee keine Einwendungen erheben.
11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen zusammen mit der Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus können die AWA-Ammersee in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des den AWA-Ammersee erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die AWA-Ammersee können die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die AWA-Ammersee können Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die AWA-Ammersee können die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwere Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er den AWA-Ammersee eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die AWA-Ammersee können die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen den AWA-Ammersee und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, sind die AWA-Ammersee sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die AWA-Ammersee können den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Die AWA-Ammersee können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist den AWA-Ammersee auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die AWA-Ammersee können eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die AWA-Ammersee können verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der AWA-Ammersee und die Bediensteten der

für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden sind befugt, die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke zu angemessener Tageszeit im erforderlichen Umfang zu betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die AWA-Ammersee haften unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die AWA-Ammersee haften für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die AWA-Ammersee zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haften den AWA-Ammersee für alle ihnen dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der AWA-Ammersee mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die AWA-Ammersee können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21 Folgen des Rechtsformwechsels

Rechtsansprüche des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost aus dessen Entwässerungssatzungen gingen als Folge der Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, auf die AWA-Ammersee über.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 17. 12. 2001, außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 03. 07. 2006

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe – gKU –

gez. Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
gez. Hermann Dobliger, Vorstand